
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10

Duisburg/Essen, den 16. Mai 2012

Seite 295

Nr. 43

Berufungsordnung der Universität Duisburg-Essen Vom 11. Mai 2012

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 10. Februar 2012, hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Einleitung des Berufungsverfahrens
- § 4 Berufungskommission
- § 5 Aufgaben der Berufungskommission
- § 6 Beschlussfassung über die Ausschreibung im Rektorat
- § 7 Ausschreibung
- § 8 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter
- § 9 Gutachten
- § 10 Berufungsvorschlag
- § 11 Behandlung im Fakultätsrat
- § 12 Juniorprofessuren
- § 13 Zeitlich befristete Professuren
- § 14 Behandlung im Rektorat
- § 15 Stellungnahme des Senats
- § 16 Berufung
- § 17 Endgültige Beendigung des Berufungsverfahrens
- § 18 Anforderungen an die Berichte der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission und der Dekanin oder des Dekans
- § 19 Gemeinsame Berufungsverfahren
- § 20 Vertraulichkeit
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Berufung von Professorinnen und Professoren ist in Bezug auf Forschung und Lehre ein maßgebliches Element der Profilbildung und Qualitätssicherung der Universität Duisburg-Essen. In Ansehung dessen werden Berufungsverfahren von Rektorat und Fakultäten in gemeinsamer Verantwortung durchgeführt. Die vorliegende Ordnung regelt das Berufungsverfahren in der Absicht, alle seine Schritte transparent zu machen und eine zügige und effiziente Durchführung zu ermöglichen. Dabei ist es ein erklärtes Ziel der Universität Duisburg-Essen, den Bewerberinnen und Bewerbern in allen Stadien des Verfahrens mit großer Wertschätzung zu begegnen, ihre Interessen angemessen zu berücksichtigen sowie den Grundsätzen der Gleichstellung gerecht zu werden. Die Universität Duisburg-Essen würdigt die Vielfalt ihrer Mitglieder und begrüßt es, wenn sich diese Vielfalt in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer widerspiegelt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) das Verfahren zur Besetzung von Universitätsprofessuren und Juniorprofessuren an der Universität Duisburg-Essen. Die Ordnung ist auch für die Besetzung von zeitlich befristeten Professuren und Teilzeitprofessuren anzuwenden.

(2) Ergänzend wird auf den Berufungsleitfaden in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

§ 2 Fristen

(1) Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden (§ 38 Absatz 2 Satz 2 HG).

(2) Wird eine Stelle unplanmäßig frei, soll der Berufungsvorschlag dem Rektorat in der Regel nicht später als acht Monate nach Freiwerden der Stelle vorgelegt werden (§ 38 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 3 HG).

(3) Das Verfahren von der in der Ausschreibung der Stelle genannten Bewerbungsfrist bis zur Entscheidung der Fakultät über die Berufungsliste soll die Dauer von fünf Monaten nicht überschreiten.

(4) Werden die in Absätze 1 und 2 genannten Fristen ohne Angabe von Gründen um mehr als drei Monate überschritten, kann das Rektorat über die Zuweisung der Professur neu entscheiden. Die Fakultät ist hierzu vorher zu hören.

§ 3

Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan überprüft anhand des Struktur- und Entwicklungsplanes der Fakultät und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse die Aufgabenumschreibung der Professur hinsichtlich ihrer Bedeutung in Forschung und Lehre und informiert den Fakultätsrat darüber. Die Dekanin oder der Dekan berücksichtigt darüber hinaus auch den Frauenförderplan der Fakultät.

(2) Der Fakultätsrat beschließt den Ausschreibungstext.

(3) Auf der Grundlage des Ausschreibungstextes beantragt die Fakultät ggf. die Änderung der Aufgabenumschreibung der Professur und die Veröffentlichung des Ausschreibungstextes und legt einen Vorschlag zur voraussichtlichen Grundausrüstung der Professur vor. Darüber hinaus muss von der Fakultät ein Profilpapier vorliegen, welches Angaben zur Fakultät sowie zu der zu besetzenden Stelle und der voraussichtlichen Bewerberlage enthält. Die Form dieses Profilpapiers bestimmt das Rektorat verbindlich für alle Fakultäten. Die Fakultät macht dieses Profilpapier auf ihren Internetseiten bekannt.

(4) Bei der Besetzung von Stellen in der Medizinischen Fakultät stellt die Fakultät, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind, das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum her.

§ 4

Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge wählt der Fakultätsrat spätestens mit der Verabschiedung des Ausschreibungstextes im Fakultätsrat die Berufungskommission. Ihr gehören Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden an. Die Berufungskommission hat mindestens sieben und höchstens 13 Mitglieder mit Stimmrecht. Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied muss der Gruppe der Studierenden und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder müssen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. Außerdem soll in jedem Fall ein weiteres Mitglied der Gruppe der Studierenden der Berufungskommission als beratendes Mitglied angehören. Wenn die Berufungskommission mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hat, müssen ihr auch mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei

stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der Studierenden angehören. In jedem Fall müssen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit haben.

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Stelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben ist, sollen an den jeweiligen Berufungsverfahren nicht beteiligt werden.

Weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät können der Berufungskommission als beratende Mitglieder angehören.

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fakultäten oder anderer Universitäten sollen der Berufungskommission als stimmberechtigte oder als weitere beratende Mitglieder angehören. Die Fakultät hat eine Beteiligung solcher Mitglieder grundsätzlich zu prüfen.

Der Fakultätsrat muss die Nicht-Beteiligung externer Mitglieder gesondert begründen.

Vorschläge für Kommissionsmitglieder werden dem Fakultätsrat von Angehörigen der entsprechenden Statusgruppe unterbreitet.

Darüber hinaus steht es der Berufungskommission frei, sich anderweitig beraten zu lassen.

Die Dekanin oder der Dekan kann an allen Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

Die Dekanin oder der Dekan soll an der Sitzung teilnehmen, in der der Berufungsvorschlag verabschiedet wird.

(2) Gemäß der Vorgabe des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) soll die Besetzung der Berufungskommission zur Hälfte mit Frauen erfolgen. Nach Möglichkeit erfolgt eine paritätische Besetzung in allen Statusgruppen; mindestens soll der Berufungskommission eine Hochschullehrerin angehören, die fachnahes Mitglied der Universität Duisburg-Essen ist. In Fächern bzw. verwandten Fächergruppen, in denen keine Hochschullehrerin vertreten ist, sollen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder externe Hochschullehrerinnen hinzugezogen werden. Der Fakultätsrat hat Abweichungen von den Vorgaben des § 12 Absatz 1 LGG zu begründen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten der Universität sowie der Fakultät sind im Berufungsverfahren von Beginn an zu beteiligen. Sie können an allen Sitzungen der Berufungskommission sowie der weiteren Entscheidungsgremien mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen und sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie können begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen der Berufungskommission abgeben, die dem Berufungsvorschlag hinzugefügt werden müssen. Die abschließende Stellungnahme erfolgt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Universität, gemäß Grundordnung.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission geben vor dem Beschluss über die zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber ein Votum zur Lehrleistung der Bewerberinnen oder Bewerber ab, das in schriftlicher Form dem Berufungsvorschlag beigelegt wird.

(5) Über Bewerbungen von Schwerbehinderten wird die Schwerbehindertenvertretung unmittelbar nach Eingang der Bewerbung unterrichtet. Liegen solche Bewerbungen vor, wird die Schwerbehindertenvertretung zu den Sitzun-

gen der Berufungskommission eingeladen. Sie kann begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen der Berufungskommission abgeben, die dem Berufungsvorschlag beigefügt werden.

(6) Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein müssen. Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet das Rektorat über die Bestellung und Zusammensetzung der Berufungskommission sowie über die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer /seiner Stellvertreterin oder ihres/seines Stellvertreters.

(7) Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt jeweils spätestens eine Woche im Voraus schriftlich zu den Sitzungen ein. Vor Beginn einer Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (Ausnahme: § 10 Absatz 1). Die Berufungskommission entscheidet mit Mehrheit. Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren. Die Protokolle werden den Mitgliedern zugesandt und von der Berufungskommission genehmigt.

(8) Bei der Besetzung von Stellen in der Medizinischen Fakultät gehören die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin bzw. der Kaufmännische Direktor als beratende Mitglieder der Berufungskommission an, sofern die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind.

(9) Für den Fall, dass eine fachdidaktische Professur ausgeschrieben wird, müssen der Berufungskommission zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit fachdidaktischer Stellendenomination, von denen mindestens eine fachnah sein soll, als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Falls mindestens eine oder einer dieser beiden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit fachdidaktischer Stellendenomination nicht Mitglied der Universität Duisburg-Essen ist, soll der Berufungskommission ein Mitglied des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) mit beratender Stimme angehören. Bei der Besetzung von Professuren der allgemeinen Didaktik und der Schulpädagogik soll der Berufungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter des ZLB als beratendes oder stimmberechtigtes Mitglied angehören.

§ 5

Aufgaben der Berufungskommission

(1) Aufgabe der Berufungskommission ist es, die besten Bewerberinnen und Bewerber ausfindig zu machen. Dazu kann die Berufungskommission geeignete Personen ansprechen und explizit zur Bewerbung auffordern.

(2) Die Berufungskommission erstellt unverzüglich nach ihrer Konstituierung, auf jeden Fall aber, bevor sie über die eingegangenen Bewerbungen Kenntnis erhält, einen Kriterienkatalog auf Grund dessen die Bewerberinnen und Bewerber zu bewerten sind.

Als Bewertungskriterien sind insbesondere wissenschaftliche Leistungen, pädagogische Eignung, die durch ent-

sprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird (§ 36 Absatz 1 Nr. 2 HG) sowie die Beteiligung an der Selbstverwaltung der Hochschule und Führungsfähigkeit und Führungserfahrung zu berücksichtigen.

(3) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Berufungskommission zu einem Vortrag und gegebenenfalls zu einer Probelehrveranstaltung mit anschließendem öffentlichen Kolloquium und einem nicht öffentlichen Gespräch eingeladen. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des LGG werden grundsätzlich ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen eingeladen, wenn sie die Kriterien gemäß Absatz 2 erfüllen. Stimmen Berufungskommission und Schwerbehindertenvertretung darin überein, dass schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber aufgrund ihrer Qualifikation für die ausgeschriebene Professur nicht in Betracht kommen, kann von einer Einladung zu einem Vortrag abgesehen werden. Alle übrigen schwerbehinderten Bewerberinnen bzw. Bewerber werden zu einem Vortrag eingeladen.

(4) Die Vorträge und Kolloquien sind hochschulöffentlich und finden möglichst in der Vorlesungszeit statt. Sie werden rechtzeitig durch Aushang sowie durch Mitteilung an das Rektorat bekannt gemacht.

(5) In den Gesprächen mit den Mitgliedern der Berufungskommission werden insbesondere inhaltliche Fragen der Professur erörtert, die Erfahrung der Bewerberinnen oder der Bewerber in der Personalführung und in der Wahrnehmung von Managementaufgaben diskutiert und Forschungs- und Lehrvorhaben besprochen. Daneben soll, möglichst unter Einbeziehung der Dekanin oder des Dekans, die voraussichtliche Grundausrüstung (vgl. § 3 Absatz 3) erörtert werden. Dabei soll unter Berücksichtigung des persönlichen Werdegangs ein Eindruck der Potenziale der Bewerberinnen und Bewerber gewonnen werden.

§ 6

Beschlussfassung über die Ausschreibung im Rektorat

(1) Das Rektorat prüft die von der Fakultät vorgeschlagene Ausschreibung unverzüglich gemäß § 38 Absatz 1 HG hinsichtlich formaler Anforderungen, haushaltsrechtlicher und kapazitativer Überlegungen sowie der Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Fakultät und der Hochschule unter Berücksichtigung der maßgeblichen Strukturpläne sowie den Anforderungen der Frauenförderpläne, der Studien- und Prüfungsordnungen und des Hochschulentwicklungsplans.

(2) Beabsichtigt das Rektorat, dem Antrag der Fakultät ganz oder teilweise nicht zuzustimmen, so gibt es der Fakultät vor seiner endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Das Rektorat beschließt darüber, welche Fakultäten das Berufungsverfahren gemeinsam durchführen, wenn die Aufgabenumschreibung mehrere Fakultäten betrifft. Sind nach dem Beschluss des Rektorats mehrere Fakultäten beschließend zu beteiligen, so werden die Entschei-

dungen von den Organen der beteiligten Fakultäten getroffen, soweit in dieser Ordnung nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Für Stellen in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet das Rektorat, welche Fakultäten zu beteiligen sind sowie welche Fakultät die Verfahrensleitung übernimmt. Die beteiligten Fakultäten gründen gemeinsame Berufungskommissionen. Die Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung empfiehlt dem zuständigen Fakultätsrat einen Ausschreibungstext. In die Berufungskommission sollen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gewählt werden.

§ 7 Ausschreibung

- (1) Der Ausschreibungstext muss mindestens enthalten:
- den Aufgabenbereich der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber; die Beschreibung der Anforderungen nach § 36 HG muss zum Ausdruck bringen, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in der Forschung ausgewiesen sein soll und das Fach in der Lehre möglichst breit vertreten soll,
 - bei der Besetzung von Stellen der allgemeinen Didaktik sowie fachdidaktischen Stellen den Hinweis, dass ein Nachweis einer dreijährigen Schulpraxis der Bewerberinnen und Bewerber erwünscht ist,
 - die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
 - den Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts,
 - einen Hinweis auf die von der Bewerberin oder dem Bewerber beizubringenden Unterlagen,
 - eine für alle Ausschreibungen identische Passage, in der auf Schwerpunktsetzungen der Universität Duisburg-Essen und gesetzliche Vorgaben eingegangen wird.
 - die Angabe, dass die Bewerbung an die Dekanin oder den Dekan zu richten ist
 - die Angabe einer Internetadresse, die zum Profildokument nach § 3 Absatz 3 führt.

Die Qualifikationserfordernisse der Stelle (lt. Ausschreibungstext) dürfen während des Auswahlverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationserfordernisse verändert werden.

(2) Die Ausschreibung erfolgt in der Regel in mindestens einem nationalen einschlägigen Publikationsorgan und auf den Webseiten der Universität Duisburg-Essen. Darüber hinaus ist eine internationale Veröffentlichung bzw. eine Publikation in akademischen Onlineausschreibungsdiensten anzustreben. Die Veröffentlichung auf den Webseiten wird in der Regel auch in englischer Sprache vorgenommen. Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel einen Monat. Die Bewerbungsfrist ist keine Ausschlussfrist.

(3) Die zentrale Universitätsverwaltung übermittelt nach der Entscheidung des Rektorats über die Einleitung des Berufungsverfahrens den Ausschreibungstext unverzüglich den Dekaninnen und Dekanen der anderen Fakultä-

ten. Diese prüfen, ob seitens ihrer Fakultät das Interesse besteht, in die gebildete Berufungskommission ein beratendes Mitglied zu entsenden. Entsprechende Anträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ausschreibungstextes an das Rektorat zu richten.

(4) Falls eine fachdidaktische Professur ausgeschrieben wird, übermittelt die zentrale Universitätsverwaltung nach der Entscheidung des Rektorats über die Einleitung des Berufungsverfahrens den Ausschreibungstext unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung.

§ 8 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter

(1) Die Rektorin oder der Rektor bestellt für drei Jahre vom Senat gewählte, in Berufungsverfahren erfahrene Professorinnen und Professoren zu Berufungsbeauftragten. Dabei sollen alle Fakultäten angemessen berücksichtigt werden. Entsprechende Vorschläge können von den Fakultäten gemacht werden. Die Rektorin oder der Rektor bestellt jeweils zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Stelle die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten. Diese bzw. dieser muss einer Fakultät angehören, die an dem Verfahren nicht beteiligt ist.

(2) Aufgaben der Berufungsbeauftragten:

Sie oder er wirkt im Auftrag der Hochschulleitung auf die ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahrens hin und berichtet der Hochschulleitung bei Bedarf über den aktuellen Stand des Verfahrens. Sie oder er achtet insbesondere darauf, ob

- die Verfahrensvorschriften (inklusive Ausschluss von Befangenheiten) eingehalten werden,
- ggf. erwogen wird, potenzielle Bewerberinnen und Bewerber anzusprechen,
- der kompetitive Charakter des Bewerbungsverfahrens gewahrt bleibt,
- das Verfahren zügig durchgeführt wird und
- eine hinreichende Verfahrenstransparenz sowie
- eine tragfähige Informationspolitik gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern stattfindet.

Eine Stellungnahme des/der Berufungsbeauftragten ist Bestandteil des Berufungsverfahrens. Er/Sie kann die erweiterte Diskussion über den Berufungsvorschlag im Senat empfehlen.

(3) Die oder der Berufungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommission teil. Sie oder er ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren und kann alle das Verfahren betreffende Unterlagen einsehen. Die oder der Berufungsbeauftragte wird durch die zentrale Universitätsverwaltung unterstützt.

§ 9 Gutachten

(1) Über die wissenschaftliche Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern, die für einen Berufungsvorschlag vorgesehen sind, und wenn möglich über deren pädagogische Eignung holt die Berufungskommission mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger qualifizierter Professorinnen oder Professoren, die auch aus dem Ausland kommen können, ein. Bei der Einholung von Gutachten sollen Professorinnen als Gutachterinnen angemessen berücksichtigt werden. Sollte es nicht möglich sein, vergleichende Gutachten über alle Bewerberinnen und Bewerber einzuholen, muss sichergestellt sein, dass die Gutachten hinreichend komparativ sind. Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und möglicher Ersatzgutachterinnen und Ersatzgutachter beschließt die Kommission. Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht zugleich als Gutachterinnen oder Gutachter benannt werden. Die Gutachten sollen auf der Basis der Bewerbungsunterlagen, der Ausschreibung und des Kriterienkatalogs der Berufungskommission erstellt werden. Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Vortrag gemäß § 5 Absatz 4 vorliegen.

(2) Den Gutachterinnen und Gutachtern darf eine von der Berufungskommission für den Berufungsvorschlag beabsichtigte Reihung der Bewerberinnen und Bewerber nicht bekannt gegeben werden.

(3) Die Korrespondenz mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern führt die Dekanin oder der Dekan.

(4) Die Gutachten dienen der Berufungskommission als zusätzliche Grundlage zur Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber. Sie ersetzen nicht die Bewertung durch die Berufungskommission. Stimmen die Gutachten im Ergebnis nicht überein, so kann die Berufungskommission eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter benennen.

§ 10 Berufungsvorschlag

(1) Die Berufungskommission soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Gutachten nach § 9 in geheimer Abstimmung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder einen Besetzungsvorschlag beschließen, der in der Regel drei uneingeschränkt berufbare Bewerberinnen oder Bewerber in einer Rangfolge enthält. Über jeden Listenplatz wird einzeln abgestimmt. Der Vorschlag ist hinsichtlich der Qualifikation und Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber eingehend zu begründen.

(2) Nach § 37 Absatz 2 HG gilt, dass bei der Berufung auf eine Professur Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur berücksichtigt werden können, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren, und dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Absatz 3 HG

genannte Personal der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes eins vorliegen, berücksichtigt werden können.

Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Bewerbung Mitglied der Universität ist oder seit der Promotion an der Universität Duisburg-Essen keine eigenständige, originelle wissenschaftliche Leistung außerhalb dieser und der ihr zugeordneten Institute und Einrichtungen erbracht hat, kann eine Berufung nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen erfolgen.

In diesen Fällen sind bei der Begründung nachstehende Leitlinien zu beachten:

Sowohl der Fakultätsrat als auch die Berufungskommission hat auf der Basis von drei vergleichenden Gutachten die Berufung detailliert zu begründen. Die Gutachter sollen konkret zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- Bewertung eines ergangenen auswärtigen Rufes (Universität, Forschungseinrichtung, Industrie) bzw. einer Listenplatzierung
- Bewertung der wissenschaftlichen Reputation gegenüber den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern, Herausstellung des Qualifikationsvorsprunges
- Bedeutung des Hausbewerbers/der Hausbewerberin für die Forschungs- und Profilbildung der ausschreibenden Fakultät (Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen, Graduiertenkollegs, etc.)

Falls die Bewerberin oder der Bewerber einen Ruf auf eine äquivalente Stelle an einer anderen Hochschule erhalten oder angenommen hat, ist keine besondere Begründung erforderlich.

Von diesem Verfahren kann bei zeitlich befristeten Professuren (z. B. Stiftungsprofessuren, Drittmittelprofessuren etc.) abgewichen werden, sofern für die Universität keine Verpflichtung zur Übernahme in eine unbefristete Professur besteht.

(3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission fasst im Einvernehmen mit der Berufungskommission das Beratungsergebnis in einem Bericht gemäß § 18 zusammen und legt ihn mit den Beratungs- und Bewerbungsunterlagen dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. Bei der Besetzung von Professuren mit fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung geht aus dem Bericht insbesondere die fachdidaktische Qualifikation der Platzierten hervor.

(4) Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag überstimmt worden sind, können dem Beschluss der Berufungskommission ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet werden und binnen sieben Tagen nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden (§ 12 Absatz 3 HG).

§ 11

Behandlung im Fakultätsrat

(1) Die Dekanin oder der Dekan bringt das Berufungsverfahren im Fakultätsrat zur Beschlussfassung ein. Über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission entscheidet der Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung auf Grundlage des Berichts der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission wird an den Beratungen des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag beteiligt. Der bzw. die Berufungsbeauftragte und die Mitglieder der Berufungskommission sind teilnahme- und redeberechtigt sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte gemäß der gesetzlichen Bestimmungen. Die vollständigen Bewerbungs- und Berufungsunterlagen können von den Mitgliedern des Fakultätsrats vor der Sitzung im Dekanat eingesehen werden.

(2) Zur Sitzung des Fakultätsrats zur Beschlussfassung über Berufungsvorschläge werden alle Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät ohne Stimmrecht eingeladen.

(3) Stimmt der Fakultätsrat der vorgelegten Berufsliste nicht zu, so weist die Dekanin oder der Dekan sie an die Berufungskommission zurück. Stimmt der Fakultätsrat bei erneuter Vorlage weiterhin der Berufsliste der Berufungskommission nicht zu, kann er die Liste mit veränderter Reihung beschließen oder gemäß Absatz 7 das Verfahren abbrechen. Der Fakultätsrat muss seine Entscheidung in diesem Fall auch begründen.

(4) Für Mitglieder des Fakultätsrats, die bei der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag überstimmt worden sind, gilt § 10 Absatz 4 entsprechend.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht gemäß § 18 zusammen und leitet diesen zusammen mit den vollständigen Berufungsunterlagen unverzüglich der Rektorin bzw. dem Rektor zu.

(6) Bei der Besetzung von Stellen in der Medizinischen Fakultät, die die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betreffen, ist vor Weiterleitung des Berichts an die Rektorin bzw. den Rektor von der Fakultät das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum herzustellen.

(7) Über den Abbruch eines Berufungsverfahrens sollen die Rektorin oder der Rektor und die betroffene Fakultät bzw. betroffenen Fakultäten einvernehmlich entscheiden. Wird ein Berufungsverfahren beendet, ohne dass es zu einer Berufsliste an die Rektorin oder den Rektor kommt, sendet die Dekanin oder der Dekan die Unterlagen den Bewerberinnen und Bewerbern zurück. Gleichzeitig macht die Dekanin oder der Dekan die Begründung, die zur Entscheidung der Fakultät über den Abbruch des Berufungsverfahrens geführt hat, aktenkundig und informiert hierüber das Rektorat.

§ 12

Juniorprofessuren

(1) Juniorprofessuren werden in der Regel mit einem Tenure-Track ausgestattet. Nach sechs Jahren wird die Juniorprofessur mit Tenure-Track im Falle einer positiven Evaluierung nach den Bestimmungen der Evaluationsordnung in eine Professur der Besoldungsgruppe W 2 überführt.

(2) Bei der Bewerbung auf eine Juniorprofessur mit Tenure-Track kann nur berücksichtigt werden, wer an einer anderen Universität promoviert wurde oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Duisburg-Essen wissenschaftlich gearbeitet hat; bei der Bewerbung auf eine Juniorprofessur ohne Tenure-Track soll nur berücksichtigt werden, wer an einer anderen Universität promoviert wurde. Personen mit Habilitation dürfen bei der Besetzung einer Juniorprofessur nicht berücksichtigt werden.

(3) Mindestens drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre ist eine Entscheidung des Fakultätsrats herbeizuführen, ob dem Rektorat vorgeschlagen werden soll, die Juniorprofessur um weitere drei Jahre zu verlängern. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung.

(4) Soll eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor im Rahmen eines Tenure-Track Verfahrens auf eine zeitlich unbefristete Professur übernommen werden, so ist auf Basis von zwei auswärtigen Gutachten ein Begutachtungsverfahren zu der Frage durchzuführen, ob die Qualifikationserfordernisse für eine Berufung auf eine Professur erfüllt sind. Die Entscheidung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der zweiten Anstellungsphase zu fällen.

§ 13

Zeitlich befristete Professuren

Für die Übernahme in eine zeitlich unbefristete Professur gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Behandlung im Rektorat

(1) Die Rektorin oder der Rektor leitet den Berufungsvorschlag umgehend dem Rektorat zur Abgabe einer Empfehlung zu. Zu der entsprechenden Sitzung lädt die Rektorin oder der Rektor die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission, die Dekanin oder den Dekan und die Berufungsbeauftragte oder den Berufsbeauftragten ein.

(2) Die Rektoratsmitglieder erhalten zu der entsprechenden Sitzung die folgenden Unterlagen:

- a) den Bericht der Dekanin oder des Dekans,
- b) die Empfehlung der oder des Berufungsbeauftragten (§ 8 Absatz 2),
- c) die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten (§ 4 Absatz 3),
- d) ggf. die Stellungnahme der Vertrauensperson der Schwerbehinderten,

- e) den Bericht der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission,
- f) Kopien der Lebensläufe einschließlich der Publikationslisten der Platzierten,
- g) den Ausschreibungstext,
- h) den Kriterienkatalog nach § 5 Absatz 2,
- i) die Gutachten der Platzierten,
- j) ggf. Sondervoten.

(3) Die Verwaltung stellt

- die Erfüllung der formalen Einstellungsbedingungen,
- die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen,
- die Einhaltung der formalen Verfahrensvorschriften für Berufungsverfahren sowie
- das Vorliegen der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, ggf. das Vorliegen der Stellungnahme der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie eines studentischen Votums

fest.

(4) Die Abgabe der Empfehlung des Rektorats erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15

Stellungnahme des Senats

(1) Nach der Behandlung im Rektorat leitet die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag dem Senat zur Abgabe einer Stellungnahme zu. Zur entsprechenden Sitzung lädt der Senat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission, die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten und die Dekanin oder den Dekan ein.

(2) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats ist vor der Sitzung Einsichtnahme in die unter § 14 Absatz 2 genannten Unterlagen zu gewähren. Kopien können nicht zur Verfügung gestellt werden. Falls eine erweiterte Diskussion des Berufungsvorschlages im Senat empfohlen wird, werden die genannten Unterlagen den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats für die entsprechende Sitzung vorübergehend als Tischvorlage zur Verfügung gestellt. Eine erweiterte Diskussion kann mit Begründung von der oder dem Berufungsbeauftragten, einem Mitglied des Rektorats, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder dem Senatsvorsitz empfohlen werden. Die Dekanin oder der Dekan und die oder der Vorsitzende der Berufungskommission werden entsprechend informiert.

(3) Die Abgabe der Stellungnahme des Senats erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Berufung

(1) Die Rektorin oder der Rektor beruft die Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Fakultät unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rektorats und der Stellungnahme des Senats.

(2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Erörterung im Rektorat, ob ein Ruf erteilt wird, von dem Berufungsvorschlag der Fakultät in Bezug auf die Platzierung der Vorgesprochenen abgewichen wird oder das Verfahren endgültig beendet ist.

(3) Stimmt die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag bereits auf der Grundlage der Empfehlung des Rektorats oder später nach Stellungnahme des Senats nicht zu, leitet er ihn dem Fakultätsrat mit Begründung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zu.

(4) Die Rektorin oder der Rektor informiert die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission und die Dekanin oder den Dekan über ihre oder seine Entscheidung.

(5) Die Rektorin oder der Rektor informiert die in einem verabschiedeten Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber und teilt ihnen mit, dass sie in die Berufungsliste aufgenommen wurden. Den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern teilt die Dekanin bzw. der Dekan zeitgleich mit, dass sie nicht berücksichtigt wurden. Entsprechend informiert sie oder er sie bei Abbruch des Berufungsverfahrens. Die Bewerbungsunterlagen werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach endgültiger Beendigung des Berufungsverfahrens durch die Dekanin bzw. den Dekan zurückgesandt.

§ 17

Endgültige Beendigung des Berufungsverfahrens

Wurde

- der Ruf angenommen, die Ernennung bzw. Einstellung durchgeführt,
- die Berufungsliste ohne Erfolg abgearbeitet,
- das Berufungsverfahren abgebrochen oder
- das Berufungsverfahren endgültig für gescheitert erklärt,

dann ist das Berufungsverfahren beendet.

§ 18**Anforderungen an die Berichte
der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission
und der Dekanin oder des Dekans**

Der Bericht der oder des Vorsitzenden bzw. der Dekanin oder des Dekans über die Beratungen und Entscheidungen der Berufungskommission bzw. der Fakultät muss mindestens Folgendes enthalten:

bezüglich der genauen Bezeichnung der zu besetzenden Stelle:

- Bezeichnung und Besoldungsgruppe,
- Aufgabenbereich;

bezüglich der ausgeschriebenen Stelle:

- Ausschreibungsbeschluss (mit Datum) der zuständigen Fakultät,
- Ausschreibungsbeschluss des Rektorats (mit Datum),
- Datum der Ausschreibung und Angabe der Publikationsorgane,
- Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist;

bezüglich der Zusammensetzung der Berufungskommission:

- Angaben zu den Professorinnen und Professoren (die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie externe Mitglieder sind besonders kenntlich zu machen),
- Angaben zu den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Angaben zu den Studierenden

Falls von den Vorgaben laut § 4 Absatz 2 abgewichen wird, ist dies zu begründen.

bezüglich des Ausschreibungsverfahrens:

- Angaben zum Ausschreibungsverfahren gegebenenfalls inklusive Informationen über die Bemühungen, geeignete Bewerber und insbesondere Bewerberinnen zu gewinnen.

bezüglich der Bewerbungen:

- Liste aller eingegangenen Bewerbungen mit Name, Geburtsdatum und gegenwärtiger beruflicher Tätigkeit der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber; Art, Zeitpunkt und Fachrichtung der Hochschulabschlüsse und Staatsprüfungen mit Prüfungsergebnis; akademische Grade mit Prüfungsergebnis. Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 36 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 HG bzw. § 36 Absatz 1 Ziffer 6 HG (bei der Berufung von Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben) hauptberufliche Praxis nach Abschluss des Studiums bzw. der Promotion,
- Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 5 Absatz 3 zu einer Vorstellung eingeladen wurden und konkrete Angabe der Gründe, die zur Nichtberücksichtigung der übrigen Bewerberinnen und Bewerber geführt hat;
- Kommentar zur Vielfalt der Bewerberinnen und Bewerber im Sinne der Präambel,

bezüglich der Probevorträge, der Lehrvorträge und des Kolloquiums:

- Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die zu den Vorstellungsveranstaltungen erschienen sind sowie eine Würdigung der Vorträge;

bezüglich der Beschlüsse der Berufungskommission:

- Beschlüsse über die zum Vortrag eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber,
- Beschlüsse über anfordernde Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren,
- Besetzungsvorschlag mit eingehender Begründung der Auswahl und der Rangfolge;

bezüglich der ausführlichen Würdigung der Listenplatzierten:

- ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorbildung und der Qualität ihres beruflichen Werdegangs,
- ihrer pädagogischen Eignung, die anhand der vorausgegangenen Lehr- und Ausbildungstätigkeit oder bei Fehlen dieser Voraussetzung anhand sonstiger Fakten darzustellen ist,
- ihrer Erfahrungen in der Forschungs- und/oder Lehrorganisation,
- der Erfüllung der Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 und 6 HG anhand der Veröffentlichungen, der Nachweise der oder des Vorgeschlagenen und der Gutachten.

Beizufügende Unterlagen:

Dem Bericht der Dekanin oder des Dekans sind, soweit nicht bereits in den vorherigen Punkten genannt, folgende Unterlagen beizufügen:

- Protokolle der Berufungskommissionssitzungen,
- Sondervoten,
- Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung bzw. Aktennotiz, dass die Schwerbehinderte oder der Schwerbehinderte keine Vertretung durch die Schwerbehindertenvertretung wünscht sowie
- studentisches Votum.

Die Personalunterlagen der Platzierten sollen enthalten:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf und wissenschaftlicher Werdegang
- Veröffentlichungsliste
- Liste der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Nachweis des beruflichen Werdegangs (Verträge, Urkunden)
- je nach Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle:
 - Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums
 - Promotionsurkunde
 - gegebenenfalls Habilitationsurkunde

§ 19**Gemeinsame Berufungsverfahren**

In gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden im Regelfall entsprechend dieser Ordnung gemeinsame Berufungskommissionen eingerichtet. Bei der Besetzung der gemeinsamen Kommission ist sicherzustellen, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind.

§ 20**Vertraulichkeit**

Die Behandlung von Berufungsverfahren in den Gremien erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften. Entsprechende Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu handhaben. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.

§ 21**Übergangsregelung**

Die Berufsordnung findet Anwendung in allen Fällen, in denen die Berufungskommission noch zu wählen ist oder das Verfahren zur Feststellung der Qualifikationsanforderungen gemäß § 12 Absatz 4 noch nicht eingeleitet wurde.

§ 22**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30. März 2012.

Duisburg und Essen, den 11. Mai 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

